



GEMEINDE
PLAFFEIEN

Ausführungsreglement zum Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser



Inhalt

Art. 1	Zweck und Anwendungsbereich.....	3
Art. 2	Wasserverbrauch beim Fehlen eines Wasserzählers (Gemeinde- und Privatwasser), minimaler Wasserverbrauch pro Anschluss.....	3
Art. 3	Erläuterungen zur Berechnung der Gebühren.....	3
Art. 4	Erläuterungen zur Zonenart Camping.....	4
Art. 5	Berücksichtigung früher bezahlte Anschlussgebühren	4
Art. 6	Vorzugslast	4
Art. 7	Werte und Gebührentarife	5
Art. 8	Inkrafttreten	5

Anmerkung:

Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Der Gemeinderat

gestützt auf das Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser vom 28. April 2023 (gültig ab 01. Juli 2023).

beschliesst:

Art. 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹ Das Ausführungsreglement regelt im Besonderen:

- a) die Details für die Berechnung der einmaligen Anschlussgebühr
- b) die Details für die Berechnung der jährlichen Grundgebühr
- c) die Details für die Berechnung der jährlichen Betriebsgebühr

² Zudem werden im Ausführungsreglement alle übrigen Details zur Anwendung des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser festgehalten.

Art. 2 Wasserverbrauch beim Fehlen eines Wasserzählers (Gemeinde- und Privatwasser), minimaler Wasserverbrauch pro Anschluss

¹ Wird seitens der Gemeinde Plaffeien, gestützt auf Art. 27 Abs. 8 des Reglements über die Trinkwasserverteilung, auf den Einbau eines Wasserzählers verzichtet, kommt ein Wasserverbrauch pro Jahr (Abrechnungsperiode) von 60 m³ pro Person mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien respektiv pro leere Dauerwohnung oder pro Ferienwohnung (gemäss Anzahl Wohneinheiten) zur Anwendung.

² In der Zonenart Camping werden beim Fehlen eines Wasserzählers, für die Berechnung der Anzahl massgebenden Wohneinheiten, pro festen und pro mobilen Platz (ohne Dauerwohnsitz), 0,3 Wohneinheiten angerechnet. Der Wasserverbrauch pro Jahr (Abrechnungsperiode) wird mit 60 m³ pro berechnete ganze Wohneinheit abgerechnet. Bei den Personen mit Dauerwohnsitz in der Gemeinde Plaffeien gilt jedoch die Regelung nach Absatz 1 hiavor.

Art. 3 Erläuterungen zur Berechnung der Gebühren

¹ Die Berechnung der Wohneinheiten (WE) erfolgt gemäss Art. 31 Abs. 1 c des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser. Unabhängig davon, ob die Wohnung, das Studio, die Ferienwohnung usw. dauernd, vereinzelt oder nicht bewohnt respektiv in der Abrechnungsperiode nicht benutzt wurde, ist die Gebühr Wohneinheiten als Pauschale geschuldet.

² Gestützt auf Art. 53 Abs. b und Art. 54 Abs. b des Reglements über die Trinkwasserverteilung wird für Privatwasserbezüger, welche an die Abwasserentsorgung (ARA) angeschlossen sind, eine Wohneinheit (WE) verrechnet, unabhängig dessen ob nun ein Wasserzähler vorhanden ist oder nicht. Die Grundgebühr Wohneinheiten gemäss Reglement über die Beseitigung von Reinigung von Abwasser ist als Pauschale geschuldet, unabhängig dessen, ob die angeschlossene Liegenschaft dauernd, vereinzelt oder nicht bewohnt respektiv in der Abrechnungsperiode nicht benutzt wurde.

³ Eigenständige Grundstücke in der Bauzone, die nicht an die Wasserversorgung angeschlossen sind und als Depot- oder Autoabstellplatz von Unternehmen dienen, werden für die anrechenbare Grundstücksfläche nicht berücksichtigt.

⁴ Bei grösseren Liegenschaften ausserhalb der Bauzone (z.B. Ferienheime usw.) wird die in Anspruch genommene Grundstücksfläche (auf 100 m² gerundet) als anrechenbare Grundstücksfläche angesehen.

⁵ Bei angeschlossenen Grundstücken mit unterschiedlichen Zonenarten werden die Gebühren Fläche pro Zonenart berechnet.

⁶ Bei mehreren Liegenschaften / Gebäuden auf dem gleichen Grundstück in der Landwirtschaftszone, mit separaten Trinkwasseranschlüssen und eigenen Wasserzählern (z.B. Bauernhaus mit komplett separatem Stall usw.), mit bisher zwei Abonnenten, gilt auch inskünftig grundsätzlich als zwei Abonnenten (je 1'000 m² anrechenbare Grundstücksfläche, je eine Wohneinheit).

⁷ Wird das nicht verschmutzte Regenwasser und/oder das nicht verschmutzte Abwasser (Meteorwasser) bei Gebäuden in der Landwirtschaftszone weder im Mischsystem noch im Trennsystem in

einen kommunalen Sammelkanal eingeleitet, ist die entsprechende Grundgebühr in Funktion Fläche bei Versickerung/Vorfluter nicht geschuldet.

⁸ Über Spezialfälle befindet der Gemeinderat abschliessend.

Art. 4 Erläuterungen zur Zonenart Camping

- ¹ In der Zonenart Camping wird pro festen Platz respektiv Anschluss eine Wohneinheit angerechnet, unabhängig ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.
- ² Bei den mobilen Plätzen werden für die Berechnung der Anzahl Wohneinheiten pro mobilen Platz 0,3 Wohneinheiten angerechnet. Dies, nachdem für eine Belegung eines mobilen Platzes gut 4 Monate im Jahr angerechnet werden können. Wenn die mobilen Plätze einmal in fixe Plätze umgenutzt werden, so muss eine Nachzahlung entsprechend der effektiven Wohneinheiten (Differenz) geleistet werden.
- ³ Bei festen Plätzen beträgt die anrechenbare Grundstücksfläche pro Anschluss 100 m². Dies unabhängig davon, ob ein Mobilheim, ein Chalet oder ein überdeckter Wohnwagen aufgestellt wurde.
- ⁴ Bei mobilen Plätzen wird für die Berechnung der Gebühren pro mobilen Platz/Anschluss eine anrechenbare Grundstücksfläche von 100 m² herangezogen.
- ⁵ Bei der Erstellung von Bauten auf festen Plätzen wird die effektive Geschossfläche ausgemessen und zur Berechnung der Gebühren z.B. des Bauwassers herangezogen. Diese Gebühren werden erst bei einer tatsächlichen Überbauung fällig und mit Erteilung der Baubewilligung in Rechnung gestellt.
- ⁶ Bei den mobilen Plätzen wird eine durchschnittliche Geschossfläche von 18 m² angerechnet. Diese Anschlussgebühr wird jedoch bei den mobilen Plätzen nicht eingefordert. Folgt ein Wechsel von einem mobilen zu einem fixen Platz, so muss eine Nachzahlung geleistet werden.
- ⁷ Bei den Benutzergebühren werden die Anzahl Wohneinheiten für Campingbauten (nicht für Typ Campinghaus) zu 30% angerechnet. Eine 100%ige Belastung ist aufgrund der Grösse der Campingbauten (durchschnittlich 3 bis 4 x kleiner als eine normale Wohnung) nicht gerechtfertigt, weshalb eine reduzierte Anrechnung erfolgt.

Art. 5 Berücksichtigung früher bezahlte Anschlussgebühren

Gemäss gültigem Reglement über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser werden früher bezahlte Anschlussgebühren ohne Indexierung angerechnet (in Abzug gebracht). Bei der Berechnung der bereits bezahlten Anschlussgebühr werden die vorhandenen Grundlagen berücksichtigt. Ist die Höhe der bereits bezahlten Anschlussgebühren nicht ermittelbar, erfolgt die Berechnung des in Abzug zu bringenden Betrages auf Basis des zu dieser Zeitspanne geltenden oder nachfolgend verfügbaren Reglements.

Art. 6 Vorzugslast

Die Vorzugslast ist fällig, sobald das Grundstück an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden kann.–Der Gemeinderat bestimmt abschliessend den Zeitpunkt des Inkassos.

Art. 7 Werte und Gebührentarife

In den Art. 33, 46 und 47 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser sind die zulässigen Höchstwerte festgelegt. Gestützt auf Art. 53 des Reglements über die Beseitigung und Reinigung von Abwasser legt der Gemeinderat die Gebührenhöhe wie folgt fest:

Einmalige Gebühren**Gebührentarif für die Anschlussgebühren**

In Funktion der Fläche	CHF	10.00	pro m ²
In Funktion des Volumens	CHF	2.20	pro m ³
In Funktion der Wohneinheiten	CHF	240.00	pro Wohneinheit
In Funktion der Geschossfläche	CHF	20.00	pro m ²

Wiederkehrende Benutzergebühren**Jährliche Grundgebühr****Faktor für die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser**

- | | | |
|----|-----------------------------|-----|
| a) | im Mischsystem | 1,0 |
| b) | im Trennsystem | 0.5 |
| c) | bei Versickerung, Vorfluter | 0,1 |

Gebührentarif für die wiederkehrenden Grundgebühren

Grundgebühr in Funktion der Fläche	CHF	0.20	pro m ²
Grundgebühr in Funktion des Volumens	CHF	0.125	pro m ³
Grundgebühr in Funktion der Wohneinheit	CHF	100.00	pro Wohneinheit

Jährliche Betriebsgebühr**Gebührentarif für die wiederkehrenden Betriebsgebühr**

Betriebsgebühr verbrauchte Wassermenge	CHF	2.00	pro m ³
--	-----	------	--------------------

Art. 8 Inkrafttreten

Das vorliegende Ausführungsreglement tritt mit seiner Genehmigung durch den Gemeinderat von Plaffeien auf den 1. Juli 2023 in Kraft. Es ersetzt das am 24. September 2019 beschlossene Ausführungsreglement.

Genehmigt durch den Gemeinderat von Plaffeien am 23. Oktober 2023.



Margrit Mäder
Gemeindeschreiberin




Daniel Bürdel
Gemeindeammann